

IDD Aufsicht: Was kontrollieren die Behörden?

3) Die Vorgaben, die die Finanzmarktaufsicht FMA prüft.

Die FMA, Finanzmarktaufsicht, prüft als Aufsichtsbehörde die Umsetzung und **Einhaltung der IDD bei Versicherungsunternehmen.**

§ 123a und §§ 127a bis 135e VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) liefern hier die gesetzliche Basis. Auch hier geht es um die „erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten“, weiters um „interne Leitlinien und Verfahren“ zur Erfüllung der Anforderungen, „Aufzeichnungspflichten“, „Informationspflichten“ etc.

§§ 131 und 132 VAG verlangen: Auch wenn die Vermittlung über „berechtigte Dritte“ (gemeint sind hier die Vermittler) erfolgt, muss der Versicherer prüfen, ob wünsche- und bedürfnisgerecht vermittelt und ob ordentlich beraten wurde.

In den Medien ist immer wieder zu lesen, dass **Schwerpunkt-Überprüfungen** in den Bereichen Versicherungsanlageprodukte bei den Versicherungen durchgeführt werden. Das ist auch insofern logisch, als die FMA für die MiFID-Kontrolle zuständig ist.

Achtung: FMA kann auch Vermittler prüfen!

§ 272 Abs. 3 VAG: „Die FMA kann, um die Rechtmäßigkeit des Versicherungsvertriebes sicherzustellen, **auch von Versicherungsvermittlern jederzeit Auskunft** und die Vorlage von Unterlagen, insbesondere Informationen über von Versicherungsvermittlern gehaltene Verträge oder Verträge mit Dritten, verlangen und sie **vor Ort prüfen.**“

§ 274 VAG regelt die **Prüfung vor Ort**: U. a. ist dort eine **Ankündigung mit Wochenfrist** („falls dadurch der Zweck der Prüfung nicht vereitelt wird“) definiert.

Tipp: Die entsprechenden **Paragrafen des VAGs** können Sie [hier nachlesen...](#)



RA Mag. Stephan Novotny

Weihburggasse 4/2/26
1010 Wien

kanzlei@ra-novotny.at

www.ra-novotny.at

Quellen und Mitarbeit: Mag. Stephan Novotny (<https://www.ra-novotny.at/>), Mag. Günter Wagner, B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche (www.b2b-projekte.at), Ris.bka.gv.at, Jusline.at